

Stand: 15.12.2020

Anlage Nr. 2

Fassung: Satzung



Gemeinde Berghaupten
ORTENAUKREIS

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Schlossbünd I, 3. Änderung“**

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

ZiNK
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung durch § 106b geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

Der Bebauungsplan „Schlossbünd I“, rechtsgültig seit dem 09.01.1979, wird wie folgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert:

A Zeichnerischer Teil

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schlossbünd I, rechtsgültig seit dem 09.01.1979, werden durch die Verschiebung der Baugrenze auf Grundstück Flst.-Nr. 915 in Richtung Süden, bis auf einen Abstand von 4,0 m an die Straßenbegrenzungslinie, geändert.

B Schriftlicher Teil:

Alle bisherigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

C Hinweise:

C1 Rechtsvorschriften für Anlagen wassergefährdender Stoffe:

- -Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten.
- -vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten
- -Anlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können
- -Jauche-, Gülle- und Sillagesickersaftanlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können.

Berghaupten, 18. JANUAR 2021

.....
Philip Clever
Bürgermeister



Lauf, 15.12.2020; Ro-la

ZiNK
INGENIEURE

Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser